

2421 2421

Gebührensatzung

für das Stadtarchiv der Stadt Memmingen

(Stadtarchiv-Gebührensatzung)

Vom 14. Juli 1995 (SVBI S. 91)

Bekanntgemacht am: 21. Juli 1995 In Kraft getreten am: 22. Juli 1995

Änderungen:

| Satzung vom | SVBI S. | bekanntgemacht am | in Kraft getreten | geänderte Vorschriften |
|-------------|---------|-------------------|-------------------|------------------------|
| | | | am | |
| 26.07.2000 | 106 | 28.07.2000 | 01.01.2002 | 21, 11 |
| | | | | |

| | Seite |
|---------------------------------|-------|
| § 1 Gebührenpflicht | |
| § 2 Höhe der Gebühren, Auslagen | |
| § 3 Gebührenfreiheit | |
| § 4 Entstehung und Fälligkeit | |
| 8 5 Inkrafttreten | |

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVBI S. 553) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) ¹Die Stadt Memmingen erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. ²Die Bestimmungen der Kostensatzung vom 10. November 1987 (SVBI S. 104), geändert durch Satzung vom 10. Mai 1993 (SVBI S. 56) in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.
- (2) ¹Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benützer). ²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Höhe der Gebühren, Auslagen

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je angefangene Halbstunde Zeitaufwand bei Beanspruchung einer

1. wissenschaftlichen Kraft / Fachkraft

für Filme und Fernsehsendungen

20 Euro,

/ 80 Euro.

in schwarz-weiß / in Farbe

30 Euro

2. Verwaltungskraft

je Abbildung

3.

5.

15 Euro.

(2) Die Gebühren für die Wiedergabe von Reproduktionen betragen

1. für Publikationen bei einmaliger Veröffentlichung bei einer Auflagenhöhe

2000 Exemplare 15 Euro / 40 Euro. bis b) über 2000 Exemplare 25 Euro / 65 Euro, für Plakate, Poster, Buchumschläge, Covers 65 Euro / 185 Euro. für Postkarten 15 Euro / 40 Euro, 4. für Kalender 40 Euro / 120 Euro,

- (3) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 werden als Auslagen erhoben:
 - 1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
 - die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - 3. die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 werden nicht erhoben bei Benützungen

- 1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche und unterrichtliche Zwecke.
- 2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts der

Bundesrepublik Deutschland, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen,

3. für eine einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. ²Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten²

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Memmingen (Stadtarchiv-Kostensatzung) vom 10. Dezember 1985 (SVBI S. 58) außer Kraft.

18. ErgLfg. 01.2002

3

^{*} Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.